



STATUTEN

Der nachfolgende Text beschränkt sich auf die Formulierung in männlicher Form; sie gilt ohne Einschränkung auch für weibliche Mitglieder.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem **Namen** Trachtengruppe Worb besteht ein Verein mit **Sitz in Worb** gemäss Art. 60ff ZGB. Er ist der Bernischen Trachtenvereinigung angeschlossen und gehört der Landesteilorganisation Emmental an. Mitglieder der Bernischen Trachtenvereinigung sind auch Mitglieder der Schweizerischen Trachtenvereinigung.

Art. 2

Der **Zweck** der Trachtengruppe ist:

- a) Die Erhaltung und das Tragen der Volkstrachten
- b) Die Pflege des Volksliedes, des Volkstanzes und der Volksmusik
- c) Die Pflege und Erhaltung guter Volkskunst und Volksbräuche
- d) Die Pflege der Mundart und des guten Volkstheaters

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann werden, wer mit dem Zweck der Gruppe einverstanden ist und den Jahresbeitrag bezahlt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung.

Art. 4

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um die Gruppe besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 5

Alle Personen, welche die Bestrebungen der Trachtengruppe Worb unterstützen wollen, können als **Passivmitglieder** aufgenommen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Der **Austritt** erfolgt auf Ende des Vereinsjahrs durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.

III Organisation und Verwaltung

Art. 7

Die **Organe** der Trachtengruppe Worb sind

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Oberstes Organ ist die **Hauptversammlung**. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Art. 9

Die Hauptversammlung findet im Januar statt. Es muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Traktanden eingeladen werden. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 10

Obligatorische Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung
2. Jahresbericht der Trachtengruppe und der Kindertanzgruppe
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Tätigkeitsprogramm
5. Mitgliederbeiträge
6. Budget
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Art. 11

Bei **Wahlen und Abstimmungen** entscheidet das relative Mehr. Ergibt sich hier Stimmgleichheit, so ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Die Wahlen oder Abstimmungen erfolgen normalerweise in offener Weise. Auf Antrag hin können Wahlen oder Abstimmungen geheim erfolgen.

Art. 12

Der **Vorstand** besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder. Für die Ämter Vizepräsident, Sekretär und Kassier organisiert sich der Vorstand selber. Die Aufgaben des Vorstands werden in einem separaten Pflichtenheft, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist, geregelt. Das Pflichtenheft wird von der Hauptversammlung genehmigt

Art. 13

Zeichnungsberechtigt sind je zu zweit

- Präsident
- Kassier
- Sekretär

Art. 14

Zwei **Rechnungsprüfer** haben alljährlich die Bücher und Rechnungen zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassaführung zu nehmen. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Art. 15

Die Sing- und Tanzleiter führen den ganzen Uebungsbetrieb nach Absprache mit dem Vorstand. Sie werden wenn nötig zu den Vorstandssitzungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Sing-, Tanz- und Kindertanzleiter werden alle 2 Jahre in ihrem Amt bestätigt.

IV Finanzielle Mittel

Art. 16

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen seiner Aktivitäten und allfälligen Zuwendungen und Gönnerbeiträgen.

Art. 17

Die finanzielle Kompetenz des Vorstands beträgt für Ausgaben ausserhalb des bewilligten Budgets maximal Fr. 500.-.

V Schlussbestimmungen

Art. 18

Die **Revision der Statuten** kann nur an der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 19

Die **Auflösung der Trachtengruppe Worb** kann nur mit 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Bernische Trachtenvereinigung.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. Januar 2008 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Worb, den 22. Januar 2008

Trachtengruppe Worb

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Verena Wyss

Ulrich Röthlisberger